

STATUTEN

**Supportervereinigung Schwimmclub Kreuzlingen
„SUPPORTER-SCK“**

Gegründet 16. April 1996

Die nachfolgend genannten männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

1. Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen "**SUPPORTER-SCK**" besteht ein Verein mit Sitz in Kreuzlingen auf unbestimmte Zeit.

Zweck ist die Unterstützung des Schwimmclub Kreuzlingen (SCK) hauptsächlich der Nachwuchsförderung in finanzieller, ideeller und praktischer Hinsicht, insbesondere durch finanzielle Beiträge sowie Unterstützung bei der Mittelbeschaffung und deren Koordination.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen oder Personengemeinschaften irgendwelcher Art werden, die einen vom Verein festzusetzenden Mindestbeitrag einmaliger oder wiederkehrender Art leisten. Die Mitgliedschaft beginnt automatisch mit der Bezahlung dieses Beitrags.

Es können verschiedene Arten von Mitgliedschaften festgelegt werden, je nach Höhe des Beitrags.

3. Organisation

Der Verein hat folgende Organe, die ausschliesslich ehrenamtlich tätig sind:

Mitgliederversammlung
Vorstand
Rechnungsrevisoren

4. Mitgliederversammlung

In den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder je eine Stimme. Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieser Statuten werden Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst.

In der Regel soll jedes Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, mindestens jedoch alle zwei Jahre.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Entgegennahme und Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung.
- c) Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von **2 Jahren. In der Regel in den geraden Jahren.**
- d) Wahl der Rechnungsrevisoren auf **2 Jahre.**
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Vereinsmitgliedern.
- f) Festlegung der Arten der Mitgliedschaften sowie der entsprechenden Mindestmitgliedsbeiträge.
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können entweder vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Nennung der gewünschten Traktanden verlangt werden. Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Sowohl ordentliche wie ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich einzuberufen. Die Versammlungen sind in jedem Falle beschlussfähig.

5. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie **mindestens 4** weiteren Mitgliedern. Zu den Vorstandssitzungen können auch andere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden, so insbesondere Mitglieder des SCK-Vorstandes, Coachs, Trainingsverantwortliche **usw.**

Der Vorstand bestimmt aus seiner Reihe einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Kassier. Der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte zur Erreichung des Vereinszweckes, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugeordnet sind. Er beschliesst insbesondere die Unterstützungsleistungen für den SCK. Er ist besorgt, dass die Mitglieder der **SUPPORTER-SCK** regelmässig über die Vereinstätigkeit und insbesondere die beabsichtigten und erfolgten Unterstützungstätigkeiten informiert werden.

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt möglich.

6. Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatz. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich. Die Revisoren prüfen jährlich das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung. Sie erstatten hierüber der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

7. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Vereins- oder Vorstandsmitgliedern ist ausgeschlossen.

8. Statutenänderungen

Änderungen der Statuten benötigen eine Mehrheit von 2/3 der Stimmenden, wobei auf solche Traktanden in der Einladung speziell hinzuweisen ist.

9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmenden einer Mitgliederversammlung, wobei auf dieses Traktandum in der Einladung speziell hinzuweisen ist, mit einer kurzen Erläuterung der Gründe. Das Vereinsvermögen ist dem SCK zur Verfügung zu stellen. Wenn dies zu einem bestimmten Zweck geschehen soll, hat hierüber die letzte Mitgliederversammlung zu beschliessen. Existiert der SCK im Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr, ist das Vereinsvermögen einer ähnlichen Institution zu übertragen.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. April 1996 genehmigt. An der Generalversammlung vom 30.04.2015 ist die Revision der Statuten genehmigt worden.

Kreuzlingen, den 30.04.2015

SUPPORTER-SCK, KREUZLINGEN

Für den Vorstand:



Der Präsident
Roger Schläpfer



Die Aktuarin
Raffaella Suppa